



Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2021
der Stiftung
„Der Hospital zum Heiligen Geist
in Schwäbisch Hall“

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfung des Jahresabschlusses.....	2
1.1.	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	2
1.2.	Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung.....	3
1.3.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
1.4.	Überörtliche Prüfung.....	4
2.	Haushaltsplan 2021.....	4
3.	Jahresabschluss 2021.....	6
3.1.	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	6
3.2.	Ermächtigungsübertragungen.....	11
3.3.	Finanzrechnung.....	13
4.	Bilanz zum 31.12.2021.....	15
5.	Prüfung einzelner Bilanzpositionen.....	16
5.1.	Aktiva.....	16
5.1.1.	Sachvermögen.....	16
5.1.2.	Finanzvermögen.....	17
5.1.3.	Abgrenzungsposten.....	19
5.2.	Passiva.....	19
5.2.1.	Basiskapital.....	19
5.2.2.	Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen.....	20
5.2.3.	Sonderposten.....	21
5.2.4.	Rückstellungen.....	21
5.2.5.	Verbindlichkeiten.....	22
5.2.6.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	23
6.	Eckdaten der Bilanz.....	24
6.1.	Bilanzkennzahlen.....	25
6.2.	Entwicklung der finanziellen Haushaltslage.....	26
6.3.	Stiftungsvermögen und Stiftungszweck.....	27
7.	Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren.....	27
7.1.	Prüfung der Abrechnung Flexible Hilfen.....	27
7.2.	Spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds.....	27
8.	Unterstiftung Bildung und Kultur.....	28
9.	Mobile Jugendarbeit - Personal.....	29
10.	Baurevision – Baucontrolling.....	30
10.1.	Visa-Kontrolle.....	30
10.2.	In den Herrenäckern 9 – Interimsnutzung und -umbau für das Gymnasium bei St. Michael.....	30
10.3.	Stationäres Hospiz.....	31
11.	Hospitalischer Forstbetrieb.....	33
12.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	34
13.	Abkürzungsverzeichnis.....	35

1. Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Nach § 5 der Stiftungssatzung wird die rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ treuhänderisch von der Stadt Schwäbisch Hall nach Maßgabe der Satzung verwaltet. Es finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung (§ 101 GemO).

Der Fachbereich Revision hat den Jahresabschluss 2021 aufgrund von §§ 109 – 112 GemO geprüft. Der Jahresabschluss ist nach § 95 GemO zum Schluss des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hospitalstiftung darzustellen.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt bzw. Fachbereich Revision innerhalb von vier Monaten - nach Aufstellung des Jahresabschlusses, der bis spätestens zum 30.06. vorzuliegen hat - durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Durch Verzögerungen aus den Vorjahren und der Personalsituation – es fehlen über 25 % Personal – konnte die Fertigstellung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 22.07.2021 von Frau Christine Preuninger durchgeführt, sie ergab keine Beanstandungen.

Durch die weiterhin unbesetzte Stelle der technischen Prüfung, konnten Prüfungen im Bereich Baurevision nicht durchgeführt werden.

1.2. Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Inwieweit der genannten grundlegenden Forderung der Hospitalsatzung, das Vermögen zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren nachgekommen wurde, hat der Fachbereich Revision in Stichproben geprüft.

"Der Hospital zum Heiligen Geist" ist eine rechtlich selbstständige örtliche Stiftung, die von der Stadt Schwäbisch Hall nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen aufgrund von § 5 ihrer Satzung geführt wird. Die Organe der Stadt sind zugleich Organe der Stiftung.

Die Geschäfte führt die Hospitalverwaltung mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Grundstücksverwaltung
- Mietverwaltung
- Seniorenwohnhäuser
- Forstverwaltung
- Soziale Angelegenheiten, Sozialarbeit an Schulen, Mobile Jugendarbeit sowie Hilfe zur Erziehung
- Hospitalarchiv

Als Unterstiftungen werden geführt:

- Stiftungsvermögen Bildung und Kultur
- Stiftungsvermögen Emil Schmidt
- Stiftungsvermögen Fachhochschule

Die Stiftung dient der freien Wohlfahrtspflege. Sie stützt sich dabei vor allem auf einen großen Waldbesitz und einen umfangreichen Wohnungsbestand. Für kinderreiche, sozial schwache Familien und Senioren stellt die Stiftung insgesamt 725 familien-, seniorengerechte und preisgünstige Wohnungen bereit. Der Stiftungszweck erstreckt sich außerdem sowohl auf die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen der Jugendhilfe insbesondere an Schulen als auch auf den Betrieb von vier Seniorenwohnhäusern (mit 118 Wohneinheiten) und die Unterstützung verschiedener Bildungseinrichtungen.

Hervorzuheben ist dabei die Förderung und Unterstützung der Fachhochschule Schwäbisch Hall. Auch der Bereich der Naherholung wird von der Hospitalstiftung stark unterstützt, indem sie Trägerschaften und den Ausbau des Hospitalwaldes zum Naherholungsgebiet für die Stadtbevölkerung übernimmt. Zur Gesundheitsfürsorge gewährt die Stiftung einen Investitionszuschuss für medizinische Geräte in Höhe von 100 T€. Darüber hinaus stellt die Hospitalstiftung für die Hilfsbedürftigen zur materiellen Unterstützung einen Sozialfonds zur Verfügung, der Jahr für Jahr neu aufgelegt wird. Im Jahr 2018 hinzugekommen ist die finanzielle Beteiligung an der Stationäres Hospiz Schwäbisch Hall gGmbH. Im Auftrag der Hospitalstiftung ist der Fachbereich Planen und Bauen federführend für die bauliche Umsetzung verantwortlich.

1.3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Dezember 2020 waren bei der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist beschäftigt:

- 2 Beamte, davon ein Vollzeitbeschäftigter und eine Teilzeitbeschäftigte
- 10 Beschäftigte - 1x Vollzeit, 9x Teilzeit
- 2 Ausbildungsstellen für DHBW-Studium „Soziale Arbeit, Jugend-, Familien-, und Sozialhilfe“
- 6 Waldarbeiter, 5 Vollzeitbeschäftigte und 1 Teilzeitbeschäftigte
- 1 Stundenkraft für Gebäudeunterhalt, Beschäftigungsumfang insgesamt ca. 13%

1.4. Überörtliche Prüfung

Nach §§ 113 ff GemO ist zusätzlich zur örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision) eine überörtliche Prüfung durchzuführen. Prüfungsbehörde ist hierfür die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Die letzte überörtliche Finanzprüfung durch die GPA war im Jahr 2020 für die Jahre 2014 bis 2018. Eine uneingeschränkte Bestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde erteilt (Gemeinderat 27.07.2022).

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben war im Oktober und November 2022 für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Haushaltsplan 2021

Die Haushaltssatzung 2021 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 01.03.2021 (Niederschrift § 30 ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Nach § 81 Abs. 1 und 2 GemO soll diese der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 08.06.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte ebenfalls am 08.06.2021 auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall.

In der Haushaltssatzung 2021 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Ergebnishaushalt

veranschlagtes ordentliches Ergebnis	52.819 €
veranschlagtes Sonderergebnis	1.780.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	1.832.819 €

Finanzhaushalt

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	666.324 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit	627.700 €
Finanzierungsmittelbedarf	1.294.024 €
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	944.050 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	2.238.074 €

Das **Gesamtergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

Hospitalstiftung (ohne Teilhaushalte VII – IX)	2.162.805 €
Unterstiftung Emil Schmidt (Teilhaushalt VII)	95 €
Unterstiftung Bildung und Kultur (Teilhaushalt VIII)	3.675 €
Unterstiftung Fachhochschule (Teilhaushalt IX)	-333.756 €

Festgesetzt wurde für 2021:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 1.750.000 €
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.250.000 €
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 €

Soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, können zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsschwankungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden. Im Jahr 2021 wurden keine Kassenkredite aufgenommen.

3. Jahresabschluss 2021

Aufstellung

Die Stiftung hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stiftung darzustellen (§ 95 Abs. 1 i. V.m. §§ 97 Abs. 1 und 96 Abs. 3 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 11.07.2022 vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 19.12.2022 (TOP 3 ö) vom Gemeinderat festgestellt und am 17.03.2023 auf der Internetpräsenz der Stadt Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gegeben.

3.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Hospitalstiftung gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, den zweckgebundenen Rücklagen bzw. der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO). Jahresfehlbeträge sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken.

Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	6.643.695,30 €
ordentliche Aufwendungen	-5.801.104,19 €
ordentliches Ergebnis (Teilhaushalte 1 – 6)	842.591,11 €
außerordentliche Erträge	430.128,96 €
außerordentliche Aufwendungen	-1,00 €
Sonderergebnis	430.127,96 €
Gesamtergebnis	1.272.719,07 €
Ergebnisverwendung	
Zuführung zweckgebundene Rücklagen	1.126,10 €
Unterstiftung Bildung und Kultur	1.126,10 €
Entnahme zweckgebundene Rücklagen	-180.660,29 €
Unterstiftung Emil Schmidt	-518,45 €
Unterstiftung Fachhochschule	-180.141,84 €
Zweckgebundene Rücklage Soziales: ohne Veränderung	0,00 €
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	842.591,11 €
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	430.127,96 €

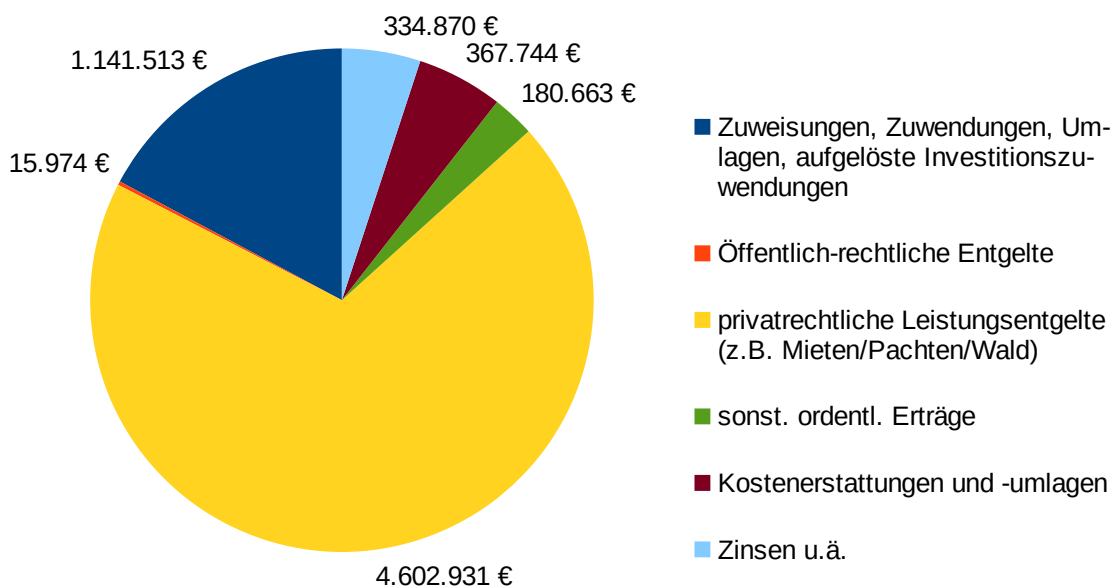
Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Unterstiftungen ist gemäß § 96 Abs. 2 GemO im Haushalt der Stiftung gesondert nachzuweisen. Das bedeutet, dass auch die Immobilien, die im Eigentum der Unterstiftungen sind, als solche gekennzeichnet werden sollten.

In der Anlage 6.4 „Aufgliederung der Bilanz nach Unterstiftungen“ wurde eine detaillierte Darstellung aller Bilanzpositionen für alle Unterstiftungen sowie der Mutterstiftung vorgenommen. Dadurch wird die Vermögenstrennung nicht nur für den jeweiligen Immobilienbestand, sondern umfassend für jede Stiftung, dargestellt.

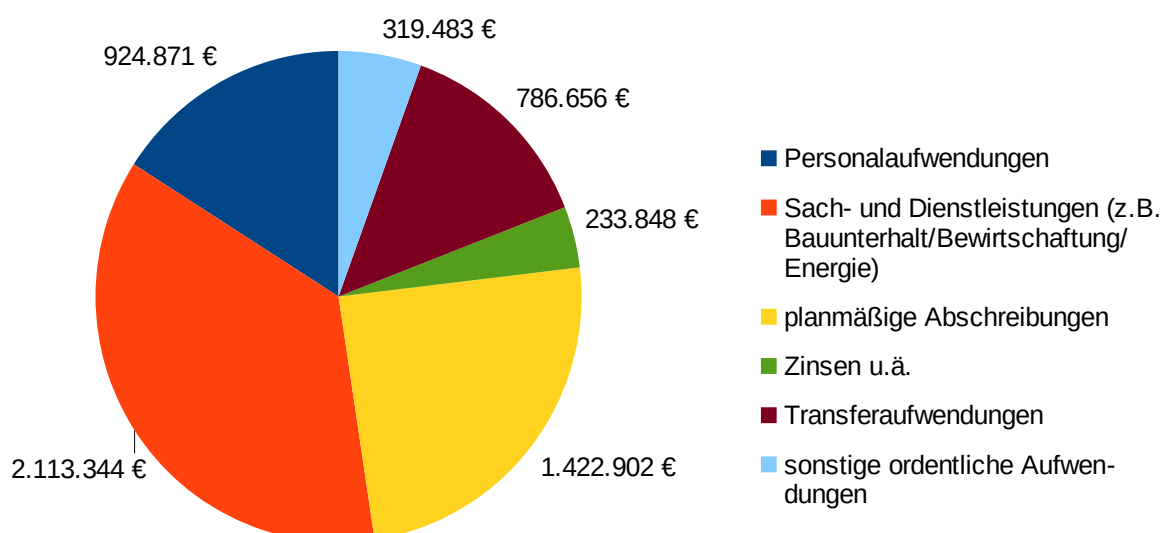
Die Salden der Erträge und Aufwendungen der Unterstiftungen wurden vor dem Jahresabschluss der Mutterstiftung (Teilhaushalte 1 – 6) ermittelt. Im ordentlichen Ergebnis sind daher nun die auf die rechtlich unselbständigen Stiftungen entfallenden Beträge, die nicht für allgemeine Zwecke des Haushalts zur Verfügung stehen, nicht mehr ausgewiesen.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

Erträge



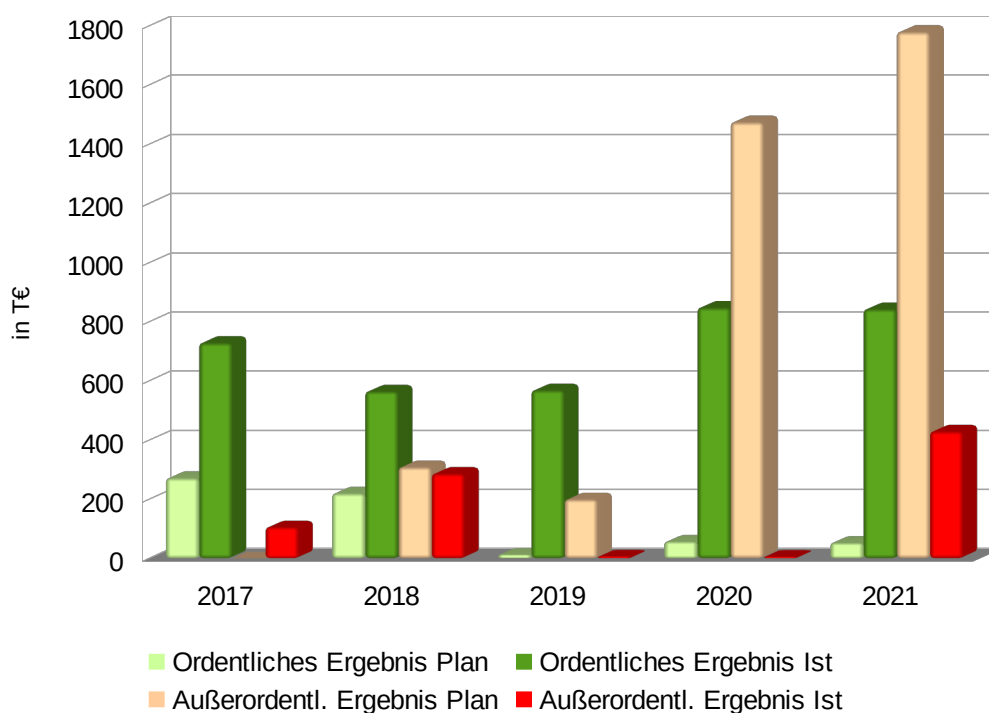
Aufwendungen



Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

Vergleich Haushaltsplanung und Ergebnisse in den letzten 5 Jahren in T€



Wie bereits in den vergangenen Jahren ist das tatsächliche ordentliche Ergebnis 2021 wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Geplant war ein Überschuss in Höhe von 52.819 €, tatsächlich abgeschlossen wurde dann mit einem ordentlichen Ergebnis von 842.591,11 €. Insbesondere Mehrerträge bei Holzverkauf in Höhe von 440 T€ haben hierzu beigetragen. Die geplante Veräußerung von zwei größeren Immobilien hat sich erneut verzögert, veräußert wurde stattdessen ein Wohnhaus. Das Sonderergebnis lag daher nicht wie geplant bei 1.475.000 €, sondern bei 430.127,96 €.

Die Ergebnisverbesserung (ordentliches Ergebnis) resultiert im Wesentlichen aus:

folgenden Minderaufwendungen:

- Zuschüsse (Medizin Stipendien)	- 50 T€
- Zuschüsse (Bildungsbereich)	- 23 T€
- Zuschüsse (z.B. Gutscheine)	- 33 T€
- Personalaufwendungen Mobile Jugendarbeit	- 36 T€
- Sachaufwendungen Mobile Jugendarbeit	- 18 T€
- Personalaufwendungen Forst	- 59 T€
- Gebäudeinstandhaltung (Fachhochschule, Immobilien)	- 60 T€
- Bewirtschaftungskosten (Fachhochschule)	- 91 T€

Mindererträge

- Mobile Jugendarbeit (Zuweisungen für Personal)	- 22 T€
- Mieten und Pachten	- 134 T€
- Landeszuweisungen Forst	- 78 T€

Mehraufwendungen

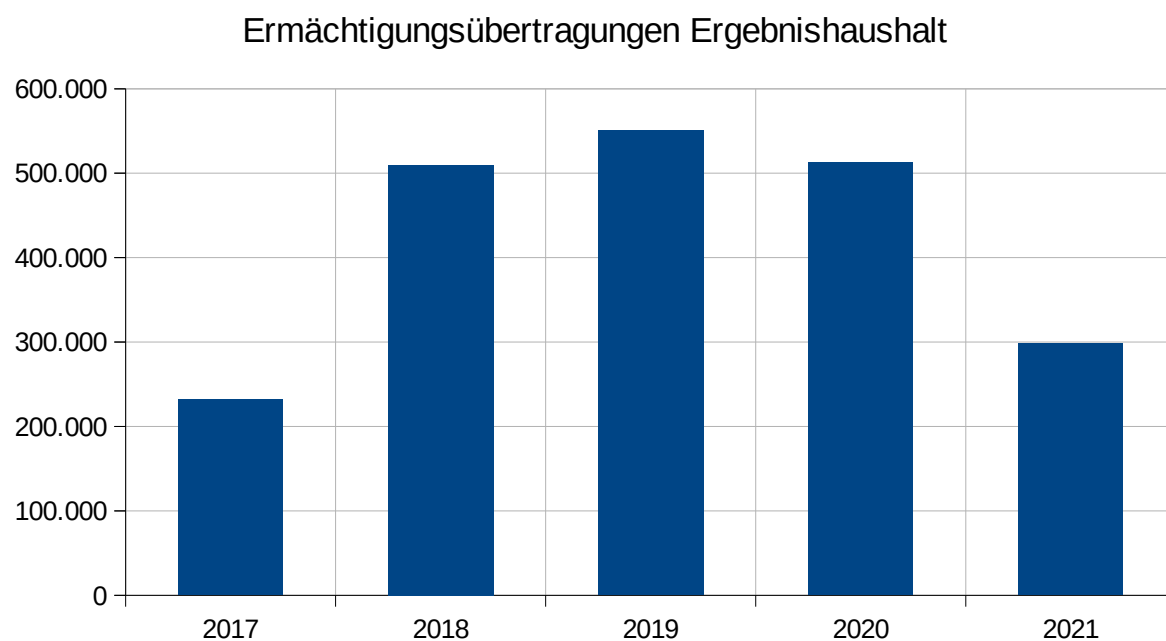
- Bewirtschaftung Seniorenwohnhäuser	+ 95 T€
- Gebäudeinstandhaltung Seniorenwohnhäuser	+ 97 T€

Mehrerträge

- Waldprämie	+ 25 T€
- Holzverkauf	+ 440 T€
- Betriebskostenvorauszahlungen Stadt (In den Herrenäckern 9)	+ 40 T€

3.2. Ermächtigungsübertragungen

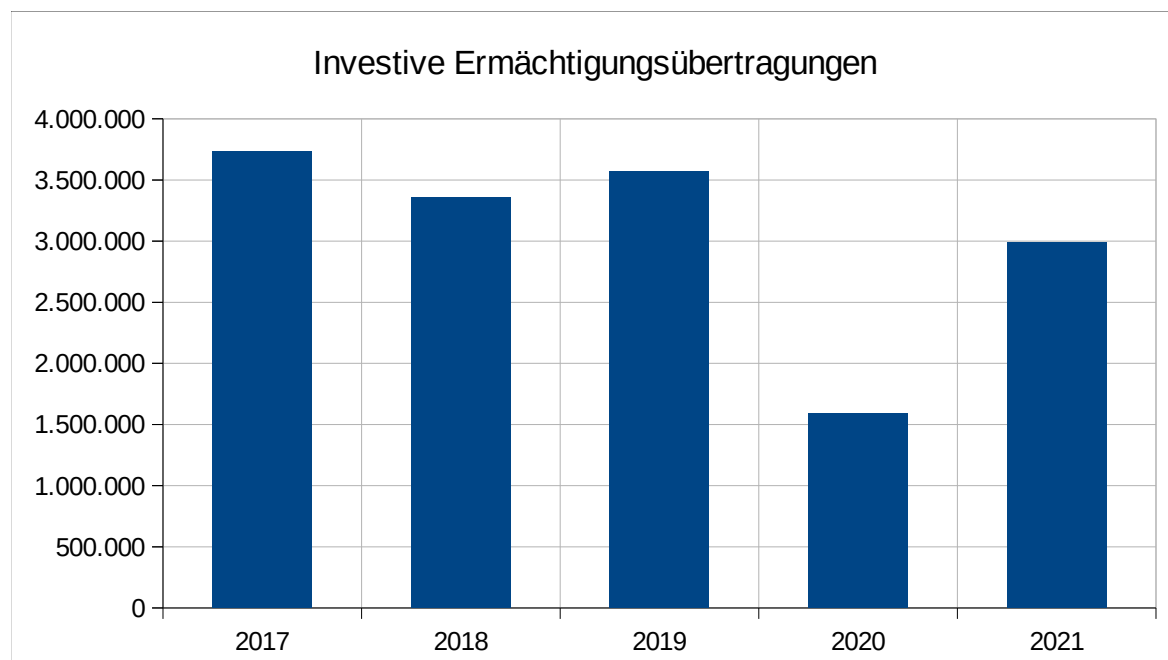
Konsumtive Ermächtigungen



Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **298.188,76 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet. Davon waren ca. 85 T€ bereits von der Hochbauabteilung bewirtschaftet. Von den übertragenen nicht bewirtschafteten Mitteln beträgt der Anteil der Hochbauabteilung 13 T€, der der GWG 200 T€.

Die Haushaltsübertragungen erhöhen die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel und können damit das geplante Ergebnis um diesen Betrag verändern. Die übertragenen Haushaltsmittel sind deutlich geringer als in den letzten drei Haushaltsjahren.

Investive Ermächtigungen



Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 30.03.2022 wurden insgesamt **2.988.157,00 €** investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Nach einer geringeren Übertragung von investiven Haushaltsmitteln im Vorjahr sind die investiven Haushaltsübertragungen wieder fast auf dem Niveau der vorherigen Jahre. Insbesondere ist dies verursacht durch die Verzögerungen beim Bau des Stationären Hospizes mit rund 2.047 T€ von denen nur ein geringer Anteil von 60 T€ bereits bewirtschaftet ist. Höhere Mittelübertragungen gibt es noch für die Komplettsanierungen Marienburger Weg 3/3A mit 282 T€ und Aschenhausweg 39A/39B mit 292 T€, ebenfalls noch nicht bewirtschaftet. Für den Umbau des Gebäudes „In den Herrenäckern 9“ wurden rund 310 T€ übertragen, von denen bereits rund 290 T€ bewirtschaftet wurden.

3.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Stiftung gegenübergestellt. Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ist zu jedem Posten in der Finanzrechnung der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben.

Durch die Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinzrechnung der Hospitalstiftung schließt 2021 wie folgt ab:

Finanzrechnung		
	2020	2021
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.020.526,20 €	1.574.223,63 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-558.153,85 €	-2.374.455,39 €
Finanzierungsmittelbedarf/Finanzierungsmittelüberschuss	1.462.372,35 €	-800.231,76 €
Finanzierungsmittelüberschuss	2.503.573,27 €	-2.334.201,44 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	-4.018,57 €	505.087,22 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	3.961.927,05 €	-2.629.345,98 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	3.266.740,39 €	7.228.667,44 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	7.228.667,44 €	4.599.321,46 €

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres hat dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag an Liquiden Mitteln zu entsprechen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 4.599.321,46 € stimmt mit dem in der genutzten Finanzsoftware Finanz + geführten liquiden Mitteln und dem in die Bilanz übergeleiteten Betrag überein.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft (Finanzierung der Investitionen durch den Cash-Flow) auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. zur Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2021 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 1.574 T€ liegt zwar deutlich über den ordentlichen Tilgungszahlungen in Höhe von ca. 757 T€. Durch Sondertilgungen und Ablösung von Darlehen ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Betrag für Tilgungen insgesamt mit 2.334 T€ so hoch, dass rechnerisch der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit dafür nicht ausreicht hat. Eigenfinanzierungsmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit stehen damit keine zur Verfügung.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2021 lag der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit bei rund 2.374 T€. Dass in der Finanzrechnung ein Finanzierungsmittelbedarf ausgewiesen wurde, hängt mit den vorgenommenen Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen in Höhe von 2.503 T€ zusammen. Dies betrifft Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Die Haushaltssatzung 2021 enthielt eine Kreditermächtigung von 1.750 T€. Kreditaufnahmen gab es im Jahr 2021 nicht. Dadurch ist der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen zum Jahresende unverändert 1.750 T€.

Aufgrund zu viel abgerufener Darlehen im Jahr 2020 war der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln mit rund 7.229 T€ vergleichsweise hoch. Daher wurden im Jahr 2021 neben den ordentlichen Tilgungen ein Darlehen abgelöst und Sondertilgungen vorgenommen. In Summe waren dies rund 2.334 T€ und damit 1.528 T€ mehr als in der Planung.

Der Stand der Schulden hat sich daher von rund 17.772 T€ am 01.01.2021 auf rund 15.438 T€ am Jahresende verringert. Im Haushaltsplan 2022 wurden wieder Kreditaufnahmen in Höhe von 3.100 T€ eingeplant und ein Darlehen in Höhe von 2.000 T€ tatsächlich aufgenommen.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2021 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge 2021	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.619.472,75 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.114.385,53 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	505.087,22 €

Durch den negativen Saldo verändert sich der Zahlungsmittelbestand in dieser Höhe. Insoweit haben die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge auch Auswirkungen auf die Finanz- und die Vermögensrechnung.

4. Bilanz zum 31.12.2021

Vermögensrechnung (Bilanz) der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist zum 31.12.2021

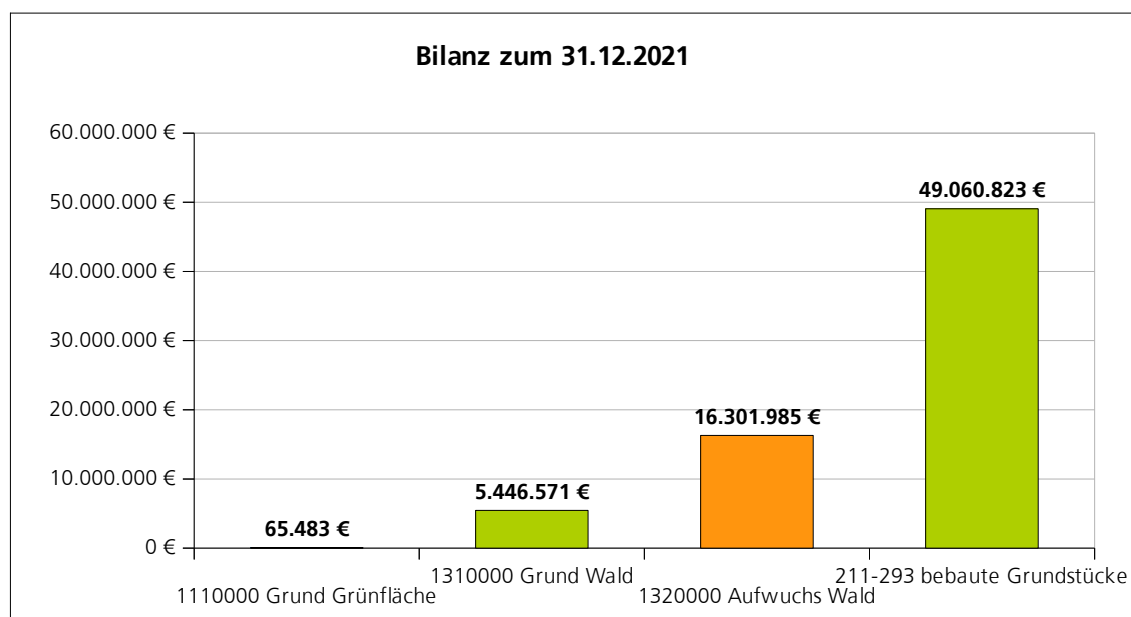
Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderung
	31.12.2020	31.12.2021	
	T€	T€	T€
Aktiva			
Immaterielles Vermögen	0	0	0
Sachvermögen	71.644	71.756	112
Finanzvermögen	21.635	20.802	-833
Aktive Rechnungsabgrenzung	8	9	1
geleistete Investitionszuschüsse	279	321	42
	93.565	92.889	-676
Passiva			
Basiskapital	45.331	45.331	0
Rücklagen	16.483	17.576	1.093
Sonderposten	9.982	11.080	1.098
Rückstellungen	3.121	3.121	0
Verbindlichkeiten	18.575	15.715	-2.860
Passive Rechnungsabgrenzung	73	65	-8
	93.565	92.889	-676
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in T€ (§ 53 GemHVO):			
Ermächtigungsübertragungen:		3.286	
Kreditermächtigungen:		1.750	

Die Bilanzsumme hat sich im Jahr 2021 um 676 T€ auf 92.889 T€ verringert.

5. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

5.1. Aktiva

5.1.1. Sachvermögen



Ein erheblicher Teil des Sachvermögens der Hospitalstiftung sind bebaute und unbebaute Grundstücke.

Die Gebäude und die dazugehörigen Grundstücke stellen mit einem Anteil von 53 % (2020: 69 %, 2019: 53 %) der Aktivposten insgesamt den größten Vermögenswert der Hospitalstiftung dar. Dies korrespondiert mit dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung.

Die größten Veränderungen bei der Bilanzposition „bebauten Grundstücke“ gab es durch die Komplettsanierung des Aschenhauswegs 39A/39B (rund 580 T€), den Umbau und Sanierung des Alten Landgerichts / Salinenstr. 2 (rund 193 T€), das Stationäre Hospiz (rund 132 T€) und die Komplettsanierung des Marienburger Wegs 3/3A (rund 69 T€). Dem standen investive Einzahlungen durch den Verkauf eines bebauten Grundstücks (rund 518 T€), die Tilgungszuschüsse für die Komplettsanierungen des Marienburger Wegs 3/3A (rund 160 T€), des Aschenhausweg 35A/35B (rund 91 T€), des Aschenhausweg 37A/37B (rund 64 T€) sowie den Landeszuschuss für die energetische Sanierung des Nixenwegs 9 in Höhe von 60 T€ gegenüber.

Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 1.423 T€.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.1.2. Finanzvermögen

Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
7.515.265 €	5.003.000 €	-2.689.753 €	9.828.512 €

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Stiftung erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr.

In den Zugängen sind die Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit insgesamt 2.500 T€ sowie die zwei Genossenschaftsanteile an der HVG g.G. mit 3 T€ enthalten. Bei den beiden Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurde festgestellt, dass die Verträge der Stiftung mit 2.000 T€ und der Unterstiftung Fachhochschule mit 500 T€ jeweils nicht vom Betriebsleiter, sondern vom Fachbereichsleiter für den Eigenbetrieb unterzeichnet wurden. Da nach den Satzungen der Eigenbetriebe in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz der Oberbürgermeister Betriebsleiter ist, kann auch nur dieser die Verträge unterzeichnen.

Die Abgänge betrafen die Tilgungszahlungen der Solar Invest AG.

Sonstige Einlagen – Geldanlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
6.642.000 €	2.000.000 €	-2.500.000 €	6.142.000 €

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, da es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit von unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren.

In den Abgängen ist das aufgelöste Schuldscheindarlehen mit 1.500 T€, das für die Unterstiftung Fachhochschule angelegt war. In den Zugängen ist die Lebensversicherung der R + V über 1.000 T€ (siehe Schlussbericht 2020). Der Betrag von 5.142 T€ ist Stand 31.12.2021 beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung angelegt.

Die GPA hat im Prüfbericht vom 29.04.2021 zur Allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2014-2018 festgestellt, dass der an den Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 5.142 T€ als Geldanlage bezeichnete Kredit, als Ausleihung hätte bilanziert werden müssen. „Bei Darlehen an städtische Eigenbetriebe, die zur Finanzierung von Investitionen dienen, handelt es sich nicht um Geldanlagen, sondern vielmehr um Ausleihungen i.S.v. Anlage 31.2 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen...“

Der Fachbereich Finanzen hat in der Stellungnahme vom 03.08.2021 der GPA mitgeteilt, dies zukünftig zu beachten. Eine Umsetzung soll nach Auskunft des Fachbereichs Finanzen zum Jahresabschluss 2022 erfolgen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
7.228.667 €	20.717.382 €	-23.346.728 €	4.599.321 €

Als liquide Mittel der Stiftung sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Stiftung frei verfügen kann. Das bedeutet, dass die unter dieser Bilanzposition geführten Mittel jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sein müssen.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung stimmt mit der Bilanzposition liquide Mittel überein.

Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
228.604 €	8.565.809 €	-8.581.824 €	212.589 €

Die in der Bilanz aufgeführten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen stimmen mit den buchhalterisch geführten Beträgen überein. Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, dass die Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

5.1.3. Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
7.636 €	9.486 €	-7.702 €	9.420 €

Bei den im Jahresabschluss der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist dargestellten Abgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um Lohnabgrenzungsbuchungen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in der richtigen Höhe dargestellt.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
279.092 €	100.000 €	-58.242 €	320.850 €

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Stiftung geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Im Jahr 2021 wurde an das Diakoneo ein Investitionszuschuss für zwei medizinische Geräte (100 T€) ausbezahlt. Die Abgänge in Höhe von ca. 58 T€ betreffen Abschreibungen der Investitionszuschüsse aus den Vorjahren.

5.2. Passiva

5.2.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
45.331.500 €	0 €	0 €	45.331.500 €

Das Basiskapital stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden dar und wurde in der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Werte blieben unverändert.

5.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen				
Bezeichnung	01.01.2021	Zuführung	Entnahme	31.12.2021
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.840.768	842.591	0	8.683.359
				8.683.359
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.288.737	430.128	0	1.718.865
				1.718.865
Zweckgebundene Rücklage Emil Schmidt	807.660	0	-518	807.141
Zweckgebundene Rücklage Bildung und Kultur	2.442.038	1.126	0	2.443.164
Zweckgebundene Rücklage Fachhochschule	3.979.619	0	-180.142	3.799.477
Zweckgebundene Rücklage Soziales	124.431	0	0	124.431
				7.174.213
Rücklagen gesamt				17.576.437

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten, die Ergebnisse den jeweiligen Rücklagen zugeführt oder entnommen. Die überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Unterstiftung Fachhochschule – Rücklage bzw. Stiftungsvermögen:

Für Stiftungen besteht im Grundsatz der Erhalt des Stiftungsvermögens. Der Stiftungszweck soll daher grundsätzlich mit den Erträgen des Stiftungsvermögens – oder zusätzlich wie bei der Unterstiftung Fachhochschule mit Spenden - erfüllt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn dies in der Satzung zugelassen wird. Nach § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung bedürften Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen der Zustimmung der Treuhänderin, also der Mutterstiftung. Die Entnahmen aus der Rücklage erfolgen mit der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Der Trend der letzten Jahre, dass die Aufwendungen nicht mehr über die laufenden Erträge der Unterstiftung getragen werden können, setzt sich weiter fort. Erneut müssen Mittel aus der zweckgebundenen Rücklage entnommen werden, um den Betrieb der Hochschule finanzieren zu können.

Der Vermögensverzehr zeigt sich auch daran, dass von der aufgelösten Geldanlage bei der Barclays Bank über 1.500 T€ nur noch 500 T€ beim Eigenbetrieb Abwasser angelegt wurden. Der Rest wurde zur Aufrechterhaltung der Liquidität benötigt.

In der Sitzung des Gemeinderats am 18.12.2019 (§ 329/1, Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung) wurde vom Oberbürgermeister bekannt geben, „dass der Gemeinderat am 04.12.2019 (§ 200 nö) der Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Betrieb des Campus Schwäbisch Hall bis 2034 und der Einbringung von 5 Mio.€ aus Erlösen des SHB Schwäbisch Haller Beteili-

gungsgesellschaft mbH-Verbundes zugestimmt hat“. Die weitere Finanzierung der Verlängerung des Vertrages sollte mit den Mitteln aus der SHB mbH erfolgen. Eine Ausschüttung wie geplant ist bisher nicht erfolgt.

Eine Beteiligung des Landes bei Ansiedlung des Maßregelvollzuges in Schwäbisch Hall wurde mit dem Land vereinbart (GR am 27.07.2022 Top 2 ö). Die langfristige Finanzierung der Hochschule ist auch mit einer Landesbeteiligung an den Kosten der Hochschule nicht gesichert. Andere Alternativen zur langfristigen Finanzierung des Campus wurden bisher nicht aufgezeigt. Das in den letzten Schlussberichten für notwendig geachtete Konzept zur langfristigen Finanzierung der Hochschule halten wir daher weiterhin für dringend notwendig und sollte zeitnah vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollten auch alle Aufwendungen auf Notwendigkeit und Einsparmöglichkeiten überprüft werden. Ansonsten wird das Stiftungsvermögen der Unterstiftung Fachhochschule mittelfristig nicht mehr ausreichen, den Stiftungszweck zu erfüllen (siehe auch Nr. 6.2 Entwicklung der finanziellen Haushaltslage der Stiftung).

5.2.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen, Spenden und unentgeltlicher Erwerb

Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
9.981.753 €	1.415.319 €	-317.416 €	11.079.656 €

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Hospitalstiftung zur Förderung von Investitionen oder als Spenden von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Die Auflösung der Sonderposten (Abgänge) erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlageguts.

Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um den Zuschuss der Stadt für den Umbau „In den Herrenäckern 9“ über 1.100 T€ sowie um Tilgungszuschüsse der KfW-Bank für verschiedene Wohnhaussanierungen.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen

Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
3.120.655 €	0 €	0 €	3.120.655 €

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen zu unterscheiden. Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 können Rückstellungen gebildet werden.

Der vertraglich festgelegte Unterstützungsbeitrag in Höhe von 660 T€ an die Hochschule Heilbronn wurde im Jahr 2021 in dieser Höhe angefordert und ausbezahlt. Da weder neue Rückstellungen gebildet wurden, noch aus der gebildeten Rückstellung eine Entnahme erfolgte, beträgt der Stand der Bilanzposition Rückstellungen zum 31.12.2021 unverändert 3.121 T€.

5.2.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

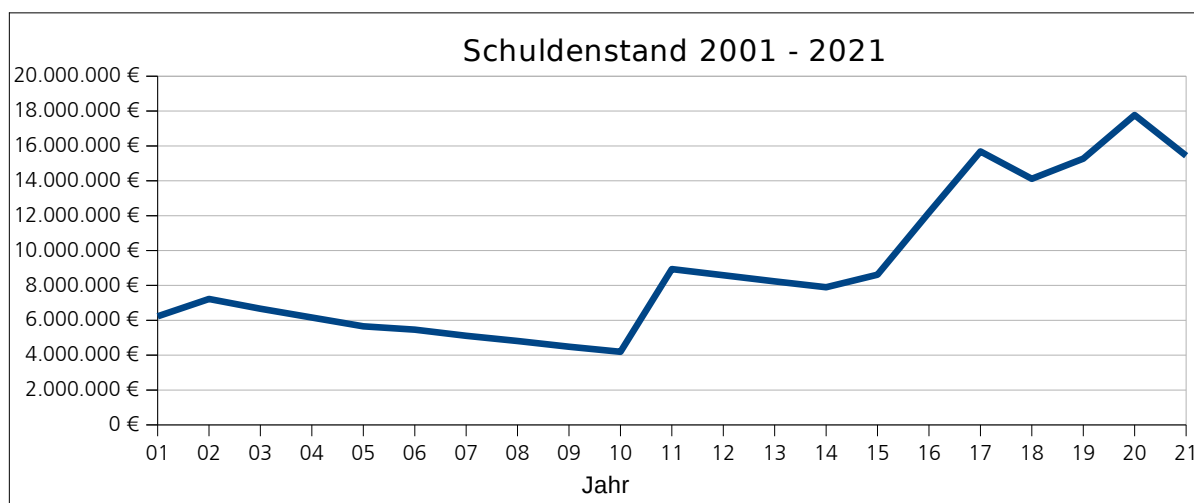
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
17.772.054 €	2.334.201 €	-4.668.403 €	15.437.853 €

Im Jahr 2021 wurden keine Kredite aufgenommen. Die in den Zugängen erfolgten Buchungen liegen an der Vorgehensweise, dass die Tilgungen über ein Verrechnungskonto gebucht und die Tilgungsbeträge dadurch zusätzlich in den Zugängen und in den Abgängen doppelt gebucht wurden (Erläuterungen zu den Verrechnungskonten siehe Schlussbericht 2020). Der Anfangs- und Jahresendbestand sind richtig.

Geplant waren Kreditaufnahmen in Höhe von 1.750 T€. Diese wurden aufgrund der sehr guten Liquidität der Stiftung nicht notwendig. Zu diesem hohen Bestand an Zahlungsmitteln hat auch das Darlehen über 1.600 T€ (am 30.12.2020 abgerufen) beigetragen, das nicht benötigt wurde (siehe Schlussbericht 2020).

Daher wurden im Jahr 2021 bei drei Krediten Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 633.083,12 € veranlasst und ein Darlehen wurde mit einem Betrag von 629.277,84 € vollständig abgelöst. Für drei Sanierungsprojekte erhielt die Stiftung von der KfW-Bank einen Tilgungszuschuss, dieser beträgt in Summe 315.318,72 €. Die nicht eingeplanten Tilgungen betragen zusammen 1.589 T€

Ordentlich getilgt wurde mit einem Betrag von 756.521,76.



Der Schuldendienst ist aufgrund der Ertragslage der Stiftung derzeit gesichert (siehe auch 3.3. Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
802.927 €	9.838.710 €	-10.364.166 €	277.471 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Hospitalstiftung noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Sie sind nach § 52 Abs. 4 GemHVO auf der Passivseite auszuweisen. Es handelt sich hier beispielsweise um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wie z.B. Personal- und Sachkostenumlagen, Umsatzsteuer, Verbindlichkeiten gegenüber Firmen, die mit Bauunterhalt oder Baumaßnahmen beauftragt waren.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021
73.080 €	66.114 €	-73.898 €	65.295 €

Nach § 42 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hier handelt es sich insbesondere um die Erstattung von Personalkosten (Landkreis) und einer Abgrenzungsbuchung zur Übertragung des noch nicht abgerufenen Corona-Hilfsfonds von 2021 nach 2022.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

6. Eckdaten der Bilanz

Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
Immaterielles Vermögen	0	0,00%	Kapitalposition	62.907	67,72%
Sachvermögen	71.756	77,25%	- Basiskapital	45.331	48,80%
- unbebaute Grundstücke	21.814	23,48%	- Rücklagen ord. Ergebnis	8.683	9,35%
- bebaute Grdst. (Gebäude)	49.061	52,82%	- Rückl. aus Übersch. Sondererg.	1.719	1,85%
- Infrastrukturvermögen	5	0,01%	- zweckgebundene Rücklagen	7.174	7,72%
- Maschinen, techn. Anlagen	21	0,02%	- Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	58	0,06%	Sonderposten	11.080	11,93%
- Anlagen im Bau	798	0,86%	- für Investitionszuweisungen	9.618	10,35%
Finanzvermögen	20.803	22,40%	- für sonstiges	1.462	1,57%
- Beteiligungen, Kap.Einlagen	20	0,02%	Rückstellungen	3.121	3,36%
- Ausleihungen	9.829	10,58%	- Lohn- und Gehalts-Rückst.	0	0,00%
- sonstige Einlagen	6.142	6,61%	- sonstige Rückstellungen	3.121	3,36%
- Öff.-rechtl. Forderungen	10	0,01%	Verbindlichkeiten	15.716	16,92%
- priv.-rechtl. Forderungen	203	0,22%	- aus Krediten	15.438	16,62%
- liquide Mittel	4.599	4,95%	- aus Lieferungen u.Leistungen	254	0,27%
Abgrenzungsposten	330	0,36%	- aus Transferleistungen	20	0,02%
- aktive Rechnungsabgrenzung	9	0,01%	- sonstige	4	0,00%
- Sonderposten	321	0,35%	Abgrenzungsposten	65	0,07%
			- passive Rechnungsabgrenzung	65	0,07%
	92.889	100,00%		92.889	100,00%

Die Bilanz hat ein Gesamtvolumen von rund 92.889 T€ (Vorjahr: 93.565 T€). Rund 77 % davon sind als Sachvermögen (insbesondere Grundstücke, Wald und Gebäude) und rund 22 % als Finanzvermögen (Ausleihungen, Geldanlagen und liquide Mittel) vorhanden.

Die Finanzierung erfolgt zu rund 68 % über Eigenkapital (sog. Kapitalposition, d.h. Basiskapital, Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen), zu 12 % über Sonderposten (insbesondere Investitionszuweisungen) und zu rund 17 % über Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Kredite).

6.1. Bilanzkennzahlen

Über die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit lassen sich folgende Bilanzkennzahlen ableiten:

Selbstfinanzierungsquote:

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen ins Verhältnis gesetzt.

Dies ergibt für 2021 eine Selbstfinanzierungsquote in Höhe von 81 %.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
45	34	81	54	73	81

Investitionsquote:

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt. Die Investitionsquote zeigt also den Anteil der Auszahlungen für Investitionen im Anlagevermögen.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2021 bei 22 %

2016	2017	2018	2019	2020	2021
52	44	28	38	37	22

Reinvestitionsquote:

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stiftung erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse - ohne Investitionsförderung und Investitionszuwendungen) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt.

Die Reinvestitionsquote betrug im Jahr 2021: 101 %.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
416	311	117	228	210	101

Bei Nettoinvestitionen von rund 1.437 T€ und Abschreibungen von rund 1.423 T€ entspricht dies einem Vermögensaufbau von rund 14 T€.

6.2. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage

In dem durch den Fachbereich Finanzen vorgelegten Jahresabschluss, aufgestellt am 11.07.2022, wurden im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse, die erheblichen Abweichungen der Ergebnisse von den Planansätzen und der Stand der Aufgabenerfüllung erläutert, sowie eine Bewertung des Jahresabschlusses einschließlich die zu erwartenden positiven Entwicklungen und möglichen Risiken von besonderer Bedeutung und der Entwicklung und Deckung von Fehlbeträgen dargestellt.

Für die Fachhochschulstiftung wurde dargelegt, dass durch die niedrigen Zinserträge nun Jahr für Jahr Fehlbeträge entstehen, im Jahr 2021 rund 180 T€. Dadurch könne der Stiftungszweck zwar erfüllt, das Vermögen der Unterstiftung jedoch nicht erhalten werden. Im Rahmen der Beurteilung der Risiken wurde erläutert, dass die Zinssteigerungen im Jahr 2021 nicht ausgereicht haben, um die problematische Ertragslage der Hochschulstiftung auszugleichen. Falls sich die Kapitalmarktsituation nicht ändere, würde die Finanzierung des Hochschulstandorts nicht ohne die zusätzliche Unterstützung durch die Stadt Schwäbisch Hall gesichert werden können.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen, Fragen und Anregungen des Gemeinderats zum Entwurf des Haushaltsplans 2023 (Gemeinderat am 15.02.2023) wird dargelegt, dass trotz steigender finanzieller Beiträge seitens des Landes **„die Finanzierung des Campus eine immer weiter zunehmende existenzielle Belastung zunächst für die Unterstiftung und im Anschluss daran auch für die Gesamtstiftung“** wird.

Im Rahmen der Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Betrieb des Campus Schwäbisch Hall bis 2034 (§ 329/1 – Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung: Hochschulcampus Schwäbisch Hall; hier: **Vertragsverlängerung und weitere Finanzierung** am 18.12.2019) wurde bekannt gegeben, dass der Gemeinderat der Einbringung von **5 Mio.€ aus Erlösen der SHB** Schwäbisch Hall Beteiligungsgesellschaft mbH zugestimmt hat. Eine Ausschüttung ist bisher nicht erfolgt und nach Auskunft des Fachbereichs Finanzen ist dieser Betrag bei der SHB auch nicht mehr vorhanden, da diese Mittel zur Verlustabdeckung der Stadtwerke GmbH im Wirtschaftsjahr 2021 verwendet worden sind.

Da die Unterstiftung Fachhochschule eine rechtlich unselbständige Stiftung ist, wird diese Unterstiftung von der Mutterstiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ treuhänderisch verwaltet. Das bedeutet aber auch, dass die Unterstiftung keine eigenständigen Vertragsverhältnisse begründen kann. Diese schließt die rechtlich selbstständige Mutterstiftung ab. Bei der Vertragsverlängerung mit dem Land und der Hochschule Heilbronn ist der Vertragspartner daher nicht unmittelbar die Unterstiftung Fachhochschule, sondern die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ als Treuhänderin. Infolge dessen tritt die Hospitalstiftung, sollte die Unterstiftung Fachhochschule die Aufwendungen für den Betrieb des Campus nicht mehr aus eigener Kraft finanzieren können, in die Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ein.

Rechtsfähige Stiftungen unterliegen grundsätzlich der sogenannten Kapitalerhaltungspflicht. Sie setzt den Erhalt des Stiftungsvermögens, genauer des Grundstockvermögens voraus. Lediglich die übrigen Stiftungsmittel dürfen für die Zweck-

verfolgung eingesetzt werden. Dies ergibt sich aus § 80 Abs. 2 BGB, der die dauernde und nachhaltige Zweckverwirklichung fordert. Der Erhalt des Stiftungsvermögens ist daher auch in § 4 der Stiftungssatzung vorgeschrieben.

Sollten auf die Mutterstiftung als Treuhänderin der Unterstiftung Fachhochschule Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zukommen, wäre möglicherweise das Stiftungsvermögen gefährdet.

Der Fachbereich Finanzen hat angekündigt, dem Gemeinderat zeitnah ein Konzept zur weiteren Finanzierung vorzulegen. Dies hält auch der Fachbereich Revision für notwendig, damit der Gemeinderat seiner Steuerungs- und Kontrollfunktion nachkommen kann.

6.3. Stiftungsvermögen und Stiftungszweck

In § 2 der Satzung der Stiftung wird der Stiftungszweck festgehalten. In Stichproben wurden einzelne Zahlungen daraufhin überprüft.

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und zur Sicherung und Erhaltung seiner Ertragskraft nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Verwaltung und die Wirtschaftsführung Anwendung. Das bedeutet, dass der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung einzuhalten ist.

7. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

7.1. Prüfung der Abrechnung Flexible Hilfen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurde festgestellt, dass der Vertrag zwischen Stadt und Landkreis aus dem Jahr 2013, der Grundlage für die Abrechnung ist, nicht vom Oberbürgermeister, sondern vom damaligen Fachbereichsleiter unterschrieben wurde. Der vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport angestrebte neue Vertrag mit dem Landkreis wurde noch nicht umgesetzt. Es wurde für die Vereinbarung vom 12.03.2013 ergänzende Änderungen beim Landkreis beantragt und von dort genehmigt.

7.2. Spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds

Im Jahr 2020 wurde ein spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds eingerichtet.

Im Rahmen der Annahme von Spenden im Gemeinderat wurde informiert, für welchen Zweck diese Mittel (Eingegangene Spenden im Jahr 2020 in Höhe von rund 75 T€) verwendet werden sollen. Die Auszahlung soll danach an in Not geratene Firmen, Vereine oder Einzelpersonen gehen (Gemeinderat am 18.11.2020, § 211ö). Auf der Homepage werden dagegen als mögliche Empfänger Bürgerinnen und Bürger,

Wohlfahrtsverbände und weitere gemeinnützige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine aus Schwäbisch Hall genannt. Der Fachbereich Revision sah bereits im Schlussbericht 2020 die Notwendigkeit, den Spendenzweck sowie die Verfahrensregeln zur Auszahlung eindeutig, wie mit dem Gremium abgestimmt, zu regeln (§ 78 Abs. 4 GemO). Die Zentrale Steuerung ist dagegen der Auffassung, dass die Regelungen maßgeblich wären, die mit dem damaligen Oberbürgermeister abgestimmt wurden. Der Fachbereich Revision hält an der bisherigen Auffassung fest, da die getroffenen Regelungen im Gemeinderat der internen Kommunikation Vorrang haben. Auch in der Pressekonferenz des Oberbürgermeisters am 20.04.2021 wurde derselbe Empfängerkreis wie im Protokoll zur Gemeinderatssitzung genannt.

Vom Jahr 2020 wurden rund 56.586 € nicht ausbezahlte Spendengelder ins Jahr 2021 übertragen. Hinzu kamen rund 4.657 € neu einbezahlte Spenden im Jahr 2021. Ausbezahlt wurden 14.449 €, davon 6.000 € an die Stadt zur Übernahme von Taxifahrten. Vom Fachbereich Finanzen wurden daher rund 46.794 € ins Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Nach Rückfragen durch den Fachbereich Revision wurden von der Zentralen Steuerung im Jahr 2023 die bei der Stadt gebuchten Taxifahrten abgerechnet und die nicht verwendeten Mittel an die Stiftung zurück überwiesen.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO müssen Spendengelder zeitnah, das bedeutet innerhalb von dem auf den Zufluss folgenden zwei Jahren zweckentsprechend verwendet werden. Daher sollte nun zeitnah festgelegt werden, wie mit den restlichen Spendengeldern verfahren werden soll.

8. Unterstiftung Bildung und Kultur

Die Unterstiftung Bildung und Kultur ist eine rechtlich unselbständige Stiftung und wurde bei der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist Schwäbisch Hall“ als treuhänderische Stiftung geführt. Sie wurde mit einem Anfangsvermögen von 2,2 Mio. € ausgestattet. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Bildungsstandorts Schwäbisch Hall, der Hochschule Heilbronn - Campus Schwäbisch Hall, die Förderung von Naturwissenschaften, Kultur und Sport in Schwäbisch Hall sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern. Im Jahr 2021 wurden folgende Förderungen vom Beirat der Stiftung beschlossen:

- Comburg-Literaturstipendium mit insgesamt 10 T€
- Studienpreise für die „Beste Abschlussnote“ der 7 Studiengänge mit insgesamt 7 T€
- Auszahlung Mitgliedsbeitrag Förderverein Hochschulregion Heilbronn-Franken e. V. mit 1 T€
- Zuschuss Projekt Wackershofen (Hohenloher Freilandmuseum) mit 10 T€
- Zuschuss zum A-Junioren-Bundesliga-Cup 2021 mit 10 T€

Es wurde festgestellt, dass im Rahmen der Auszahlung der Zuschüsse unterschiedlich verfahren wurde. Das Hohenloher Freilandmuseum hat in jedem Jahr zum Erhalt des Zuschusses eine Rechnung vorgelegt, aus der die Mittelverwendung ersichtlich war.

Der Sportverein erhielt den Zuschuss aufgrund seines Antrags, Unterlagen zur Mittelverwendung wurden bisher in keinem Jahr vorgelegt und wurden auch nicht gefordert. In den Jahren 2020 und 2021 musste die Sportveranstaltung coronabedingt abgesagt werden. Der Verein erhielt den Zuschuss über 10 T€ trotzdem, zur Förderung der Jugendarbeit. Dies entspricht nicht der Beschlussfassung des Beirats der Stiftung. Laufende Zuschüsse für Vereine sind außerdem bei der Stadt Schwäbisch Hall abschließend in der Sportförderrichtlinie geregelt, um eine möglichst transparente und gerechte Förderung der Vereine zu haben.

Der Fachbereich Finanzen hat zugesagt, künftig die Zuschussgewährung an die Vorlage eines Verwendungsnachweises seitens des Zuschussempfängers zu knüpfen.

9. Mobile Jugendarbeit - Personal

Ab 01.04.2021 konnten die Stellen der Mobilen Jugendarbeit wieder besetzt werden.

Es handelte sich dabei um eine Vollzeitstelle und 2 Teilzeitstellen mit 60% und 40%.

Die Personalkosten für die Mobile Jugendarbeit werden durch Förderprogramme vom Land und Landkreis unterstützt, allerdings nur für Stellen, deren Stellenanteil größer als 50% beträgt. Das bedeutet, dass die Stiftung für die 40%-Stelle keine Förderung erhält.

Dies hatte zur Folge, dass die **40%-Stelle** für die Stiftung **höhere Kosten** verursacht hat **als die 100%-Stelle**.

Der Fachbereich Revision hat darauf hingewiesen, dass zukünftig bei Stellenbesetzungen der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 GemO) berücksichtigt werden sollte.

Die Zentrale Steuerung begründet die Vorgehensweise damit, dass bei der zweiten Ausschreibung der Stellen drei geeignete Bewerber vorhanden waren und eingestellt wurden. Eine der Bewerbungen wollte nur zu 40 % beschäftigt werden. Eine 50 %-Stelle unbesetzt zu lassen sei aus sachlichen Gründen keine Option gewesen. Die Zentrale Steuerung hat zugesagt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen „die Verteilung der Stellenanteile im Hinblick auf mögliche Zuschüsse zu optimieren“.

10. Baurevision – Baucontrolling

Aufgrund der nicht besetzten Stelle der technischen Prüfung können Baumaßnahmen nur in sehr eingeschränktem Umfang geprüft werden. Eine bautechnische Prüfung findet seit Mai 2020 nicht statt.

10.1. Visa-Kontrolle

Der Fachbereich Revision prüft im Rahmen der Visakontrolle diverse Zahlungsvorgänge in Stichproben u. a. auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der kontinuierlichen Visaprüfung unterliegen alle Zahlungsvorgänge, deren Anweisungsbeträge über 2.000 € liegen.

Die Visa-Kontrolle ist aufgrund der Vakanz der Stelle der bautechnischen Prüfung seit Mai 2020 nur noch sehr eingeschränkt möglich.

10.2. In den Herrenäckern 9 – Interimsnutzung und -umbau für das Gymnasium bei St. Michael

Planungsleistungen

Für die Maßnahme Sanierung des Gymnasiums bei St. Michael wurde im Jahr 2018 ein VgV-Verfahren zur Auswahl eines Architekturbüros durchgeführt. Der Vertrag der Stadt wurde auf die Umbaumaßnahmen des Interims „In den Herrenäckern“ ausgeweitet. Es wurde im Schlussbericht 2020 ausgeführt, dass diese Vorgehensweise nicht dem GWB entspricht, da es sich um unterschiedliche Auftraggeber (Stadt und Stiftung) handelt.

Bei der Prüfung der Schlussrechnungen wurde nun festgestellt, dass beim Fachplaner HLS und Elektro ebenso verfahren wurde. Addiert man die Planungsleistungen für den Interim zusammen, hätte sogar ein separates VgV-Verfahren durchgeführt werden müssen, da die Planungsleistungen den Schwellenwert übersteigen.

Vergabe von Bauleistungen

Aufgrund der Kostenschätzung wurden fünf Gewerke öffentlich ausgeschrieben. Zwei der Gewerke wurden dann in der Sitzung des Gemeinderats vergeben. Bei einem Gewerk (Heizungsinstallationsarbeiten) erfolgte die Vergabe mit Eilentscheidung, hierüber wurde im Hospitalausschuss informiert. Nachrichtlich wird in dieser Eilentscheidung auf eine weitere Eilentscheidung über die Vergabe der Elektroarbeiten (Vergabesumme rund 300 T€) hingewiesen. Diese wurde dem Gemeinderat nicht vorgelegt. Bei einem Gewerk, das öffentlich ausgeschrieben wurde, erfolgte die Vergabe durch den Oberbürgermeister, da dieser aufgrund der Wertgrenzen der Hauptsatzung zuständig war.

Baukosten

Das geplante Budget konnte bisher eingehalten werden. Schlussrechnungen liegen noch nicht für alle Gewerke vor. Bei zwei Schlussrechnungen, die erheblich von der Vergabesumme abgewichen sind, wurde geprüft, ob Nachträge und Stundenlohnvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Baukosten „In den Herrenäckern 9“ - Interim St. Michael			
	Haushaltsansatz Hochbaumaßnahme	Hochbaumaßnahme – Zahlung	Zuschuss Stadt – Zahlung
2019	700.000,00 €	51.332,90 €	
2020	1.400.000,00 €	1.004.451,11 €	1.000.000,00 €
2021		720.215,19 €	1.100.000,00 €
2022		10.829,69 €	
Summe	2.100.000,00 €	1.786.828,89 €	2.100.000,00 €
2023 (Auftragssumme)		286.025,82 €	
verfügbar:		11.852,44 €	

Stand April 2023

10.3. Stationäres Hospiz

Erbbaurechtsvertrag

Der Erbbaurechtsvertrag soll unter anderem die Regelungen aus dem zunächst abgeschlossenen Mietvertrag ersetzen. Diese Regelungen wurden vom Fachbereich Revision teilweise als nachteilig für die Stiftung angesehen. Der geplante Erbbaurechtsvertrag liegt dem Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften inzwischen vor und wird dem Fachbereich Revision nach interner Prüfung zur Verfügung gestellt.

Eine abschließende Beurteilung darüber, wie sich die geplante Vorgehensweise möglicherweise für die Stiftung auswirkt, kann daher derzeit nicht getroffen werden.

Kostenentwicklung und zeitlicher Ablauf der Baumaßnahme

Die geplanten Kosten haben sich von 3.000 T€ (2019) auf 3.680 T€ (GR 05.07.2021), begründet durch die allgemeinen Preissteigerungen, erhöht. Im Haushaltsplan 2023 wird von Gesamtkosten von rund 4.502 T€ ausgegangen (+22 %, zu den ursprünglich geplanten Kosten + 50 %). Die Kostensteigerung ist aus der Anlage 9.2 (Investitionsplan) im Haushaltsplan 2023 abzulesen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.07.2022 wurde mitgeteilt, dass die Ausschreibung im August 2022 erfolgen und ein Vergabevorschlag im September 2022 gemacht werden soll. Da dies noch in die sitzungsfreie Zeit gefallen wäre, wurde der Oberbürgermeister durch Beschluss ermächtigt per Eilentscheidung eine Vergabeein-scheidung zu treffen, wenn die Auftragssumme „wirtschaftlich sinnvoll und verhältnismäßig“ ist. Da nach der öffentlichen Ausschreibung, die dann erst am 22.10.2022 war, keine Angebote abgegeben wurden, erfolgte anschließend eine beschränkte Ausschreibung. Nach der Submission im März 2023 wurde ein Generalunternehmer mit einer Vergabesumme von 4.248 T€ per Eilentscheidung beauftragt. Gründe für eine Eilentscheidung nach § 43 GemO sind nicht erkennbar. Die Kosten für die Außenanlagen sind in der Vergabesumme noch nicht enthalten und die Baukosten für die Zufahrt sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die ursprüngliche Planung, das Hospiz spätestens im Sommer 2021 in Betrieb zu nehmen, konnte nicht realisiert werden, die Fertigstellung wurde erst in das Jahr 2023 und dann in den Herbst 2024 (HT vom 06.04.2023) verschoben.

Durch die erheblichen Baukostensteigerungen erhöhen sich auch die jährlich zu erwirtschaftenden Abschreibungen. Ob die durch die Vermietung des Gebäudes an die gGmbH erhaltenen Mieterträge so hoch sein werden, dass für die Stiftung keine zusätzlichen Kosten entstehen, kann nicht beurteilt werden.

Betriebskosten

Durch die bereits erfolgte Einstellung einer Geschäftsführerin im November 2019 und einer Pflegedienstleitung im April 2020 (HT 27.11.2021) hatte die gGmbH Aufwendungen, ohne dass ein Geschäftsbetrieb möglich war.

In der Sitzung des Gemeinderats am 02.02.2022 (TOP 12ö) wurde bekannt gegeben, dass der Gemeinderat einem Nachschuss der Stationären Hospiz Schwäbisch Hall gGmbH von bis zu 30 T€ in nichtöffentlicher Sitzung zugestimmt hat.

Aus der Sonderrücklage „Ilse Schütz“ – dieser Nachlass ist für soziale Zwecke vorgesehen – wurden 15 T€ an die gGmbH hierfür ausbezahlt. Ob diese Auszahlung zum jetzigen Zeitpunkt bereits als sozialer Zweck gesehen werden kann, war nicht Bestandteil der Prüfung.

Außerdem wurde mit dem nichtöffentlichen Beschluss des Gemeinderats ein Mietnachlass beschlossen. Die Bekanntmachung der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung ist nicht erfolgt.

Zuschüsse

Nach Auskunft des Fachbereichs Planen und Bauen sowie des Energiebeauftragten wird derzeit vom Generalunternehmer ein Antrag auf Förderung über das Programm "KFW 40 HN, QNG" vorbereitet. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich 12,5 % aus den max. förderfähigen Kosten in Höhe von 3.000 €/m² Nettogrundfläche. In welcher Höhe der Zuschuss tatsächlich zu erwarten ist, konnte nicht genannt werden.

11. Hospitalischer Forstbetrieb

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ord. Erträge	776.575 €	774.095 €	634.075 €	758.558 €	931.977 €	1.311.250 €
ord. Aufwendungen	723.966 €	633.397 €	683.652 €	937.742 €	893.107 €	885.048 €
ord. Ergebnis	52.609 €	140.698 €	-49.577 €	-179.184 €	38.870 €	426.202 €
./.. kalk. Ergebnis	-30.818 €	-26.132 €	-29.732 €	-28.900 €	-28.800 €	-27.197 €
Gesamtergebnis	21.791 €	114.566 €	-79.309 €	-208.084 €	10.070 €	399.005 €

Im Haushaltsplan 2021 wurde mit einem Nettoressourcenbedarf von insgesamt -76.592 € (ordentliches Ergebnis: -49.180 € + kalkulatorisches Ergebnis: -27.412 €) gerechnet. Das geplante negative ordentliche Ergebnis hat sich jedoch insbesondere durch die Entwicklung des Holzpreises von 44,97 €/Fm auf 76,21 €/Fm trotz geringerer Gesamteinschlagmenge um rund 475 T€ verbessert. Damit konnte ein Nettoressourcenüberschuss von rund 399 T€ erzielt werden.

Die Einzelheiten zur Entwicklung zum Einschlag nach Hauptbaumarten und zum Verkaufsanteil nach eingeschlagenen Holzmen gen wurden in der Sitzungsvorlage zum TOP 2 des Hospitalausschusses und Top 1 des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 28.11.2022 erläutert.

Nach § 4 des Vertrages über die Verpachtung der Stadt- und Gemeindewaldflächen an die Hospitalstiftung ist das Betriebsergebnis von beiden Partnern - Stadt und Hospital - anzuerkennen und entsprechend der bewirtschafteten Fläche anteilig aufzuteilen. Die Fläche des Stadtwaldes beträgt 243 ha, die Fläche des Hospitalwaldes 1.892 ha. Bei einem Ergebnis von 399.005,28 € ergibt sich somit ein Anteil für die Stadt von 45.413,72 € und für die Hospitalstiftung von 353.591,56 €.

Ergebnisverwendung – Aufteilung des Betriebsergebnisses	
Stadtwald	243 ha
Hospitalwald	1.892 ha
Gesamtfläche Wald	2.135 ha
ordentliches Ergebnis	426.202,11 €
./.. kalkulatorische Kosten (Innere Leistungsverrechnungen)	-27.196,83 €
Gesamtergebnis	399.005,28 €
Anteil Stadt	45.413,72 €
Anteil Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	353.591,56 €

Die Feststellung des Überschusses und die Aufteilung zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist erfolgte in den Sitzungen des Hospitalausschusses und des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 28.11.2022.

12. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2021 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“ war nach den §§ 101 und 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stiftung der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall wurden in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Auf Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ für das Haushaltsjahr 2020 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, 12.06.2023



Susanne Bauer

13. Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Fm	Festmeter
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
LPH	Leistungsphase
VwV	Verwaltungsvorschrift
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung